



Gebührenrichtlinien

zur Anwendung der Gebühren gemäss § 60 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) vom 25. Juni 2012

Beschluss der Plenarversammlung vom 1. März 2019 mit Änderungen bis 15. Dezember 2023

1. Allgemeines

Die Verfahren vor der KESB sind in der Regel kostenpflichtig. Die Gebühren betragen zwischen Fr. 200.– und Fr. 10 000.– und werden insbesondere nach dem Aufwand, der Schwierigkeit des Verfahrens und der Bedeutung des Geschäfts festgelegt. In besonderen Fällen können die Gebühren verdoppelt oder es kann auf die Erhebung verzichtet werden (§ 60 EG KESR).

Unter Aufwand wird in erster Linie der zeitliche Aufwand verstanden. Zu erhöhtem Aufwand führen beispielsweise notwendige vertiefte Abklärungen bei Verfahrensbeteiligten und Dritten. Bei der Schwierigkeit des Verfahrens wird u.a. die Komplexität, die Anzahl involvierter interner und externer Personen und / oder Fachstellen berücksichtigt. Besonders schwierig sind oftmals Verfahren mit Auslandsbezug. Schliesslich kann die Bedeutung des Geschäftes die Gebührenfestlegung beispielsweise über das Haftungsrisiko beeinflussen. Auch existenzielle Entscheidungen, hohe Vermögen oder komplexe Vermögenssituationen wie auch zeitliche Dringlichkeit etc. können sowohl die Bedeutung als auch die Schwierigkeit des Verfahrens erhöhen. Die abschliessende Festlegung der Gebühr liegt im Ermessen der Behörde.

In den Tabellen im Anhang werden exemplarisch die Gebührenhöhe für typische Verfahren als Richtwerte oder Pauschalgebühren aufgezeigt. Je nach Verlauf des Verfahrens und der Umstände weicht die Behörde unter Berücksichtigung des Gebührenrahmens nach unten oder oben ab. Die im Anhang aufgeführten Richtwerte und Pauschalgebühren beziehen sich auf Verfahren für eine Person. Wird ein Verfahren für mehrere Personen geführt, z.B. für mehrere Kinder oder beide (Ehe-)Partner/innen, werden die Gebühren nicht mehrfach erhoben, sondern die einfache Gebühr um den entstandenen Mehraufwand etc. angemessen erhöht. Fehlen in diesen Gebührenrichtlinien Richtwerte bzw. Pauschalbeträge, ist die Gebühr nach den allgemeinen Gebührenansätzen je nach Aufwand, Schwierigkeit und Bedeutung festzulegen.

Weitere Kosten, wie beispielsweise Aufwendungen für Berichte und Gutachten von Sachverständigen, externe Anhörungen und Augenscheine, für die Beschaffung von Urkunden, für Beglaubigungen und Übersetzungen sowie Kosten für die Vertretung von Kindern oder Erwachsenen, werden zusätzlich berechnet (§ 60 Abs. 4 EG KESR).

Die Gebühren und die weiteren Kosten werden den Verfahrensbeteiligten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens auferlegt (§ 60 Abs. 5 EG KESR). In kindesrechtlichen Angelegenheiten können die Gebühren und Kosten unabhängig vom Ausgang des Verfahrens den Eltern zu gleichen Teilen auferlegt werden, wenn unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses das Verfahren mit guten Gründen eingeleitet oder weitergeführt worden ist.



Fallen für ein Verfahren Gebühren und Kosten an, ist darüber im Entscheid, mit dem dieses Verfahren abgeschlossen wird, zu befinden. Ist eine Auferlegung der Gebühren und Kosten im Moment der Beschlussfassung in einem Einzelfall ausnahmsweise nicht opportun, kann in diesem Entscheid festgelegt werden, dass die Gebühren und Kosten zu einem späteren Zeitpunkt erhoben werden. Ebenso können die Gebühren und Kosten im Anordnungsentscheid zwar festgelegt, jedoch erst mit einem späteren Entscheid den gebührenpflichtigen Personen auferlegt werden.

Wenn von der Anordnung von Massnahmen abgesehen wird, wird in der Regel auf die Erhebung von Gebühren verzichtet, es sei denn, durch das Verfahren ist übermässiger Aufwand entstanden, z.B. weil eine am Verfahren beteiligte Person dieses unnötig verlängerte bzw. erschwerte.

Wird den Begehren der am Verfahren beteiligten Personen vollständig entsprochen, kann auf die schriftliche Begründung des Entscheids verzichtet werden (§ 59 Abs. 1 EG KESR). Wird bei einem unbegründeten Entscheid eine Begründung verlangt, sind für diesen Mehraufwand zusätzliche Gebühren zu erheben, d.h. die im unbegründeten Entscheid festgesetzte Gebühr erhöht sich um die Hälfte.

2. Unentgeltliche Rechtspflege

Verfügt die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel und scheint ihr Begehren nicht als aussichtslos, hat sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Die Berechnung der verfahrensrechtlichen Mittellosigkeit richtet sich nach der Zivilprozessordnung (Art. 117 ff. ZPO) und der Praxis der Zürcher Gerichte. Die gebührenpflichtige Person hat dazu einen begründeten Antrag zu stellen und die notwendigen Unterlagen beizubringen.

Die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kann auch von Amtes wegen berücksichtigt werden, insbesondere bei urteilsunfähigen Personen. Bei Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, gilt die Mittellosigkeit als erstellt und muss durch die betroffenen Personen nicht nachgewiesen werden.

Um unverhältnismässigen Aufwand zu vermeiden, kann die verfahrensrechtliche Mittellosigkeit auch in vereinfachter Form anhand folgender Richtwerte ermittelt werden:

- Steuerbares Einkommen der zahlungspflichtigen Person beträgt weniger als Fr. 40 000.– (Zuschlag Fr. 5 000.– für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).
- Unterschreitet das steuerbare Einkommen diese Richtwerte, sind dennoch Gebühren zu erheben, wenn das steuerbare Vermögen der zahlungspflichtigen Person mehr als Fr. 15 000.– beträgt (Zuschlag Fr. 5 000.– für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person).

Eine verfahrensbeteiligte Person, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch verjährt 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 123 ZPO).



3. Inkrafttreten

Diese Gebührenrichtlinien gelten ab 1. Januar 2024 und ersetzen die bisherigen Richtlinien vom 29. September 2023.

4. Übergangsbestimmung

Nach einer Revision werden die Gebühren nach dem revidierten Tarif erhoben, dies auch dann, wenn das Verfahren bereits früher eingeleitet worden ist.

Für hängige Verfahren gelten bisherige tiefere Gebührenansätze weiterhin, wenn über diese im Verfahren informiert wurde (Vertrauensschutz).



Anhang I: Gebührenansätze / Richtwerte / Pauschalgebühren

(für begründete Entscheide, sofern bei einzelnen Positionen nichts anderes vermerkt ist)

Gesetzesgrundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Aufwand, Schwierigkeit, Bedeutung		
		Tief 200 – 1 000	Mittel 1 000 – 5 000	Hoch 5 000 – 10 000
	Minderjährige			
264 ff. ZGB	Adoption – Entgegennahme der Zustimmungserklärungen durch die Eltern – Verzicht auf Zustimmung – Aussprechen der Adoption (unbegründet)	keine Gebühr	1 000	
273-275 ZGB 179/315b ZGB	Persönlicher Verkehr – Mahnungen und Weisungen – Anordnungen über den persönlichen Verkehr etc.		2 000	
287-288 ZGB	Unterhalt – Genehmigung Unterhaltsvertrag – Genehmigung Unterhaltsabfindungsvertrag gleichzeitiger Vertrag für jedes weitere Kind	200 * 100 *		
134 Abs. 3 + 4 296 Abs. 3 297 Abs. 2 298 Abs. 3 298a-298d 301a ZGB Art. 12 Abs. 4 SchIT ZGB 52fbis AHVV	Gemeinsame elterliche Sorge – Entgegennahme Erklärung gemeinsame elterliche Sorge (bei mehreren Kindern je 100) – Entscheide bezüglich Sorgerecht (samt Nebenfolgen) – Entscheide bezüglich Erziehungsgutschriften	100 * 300 *	2 000	
306 ZGB 314a bis ZGB	Vertretung – bei Verhinderung oder Interessenkollision – Verfahrensbeistand, sofern nicht unentgeltlich	je 300 *		
307-312, 314 Abs.2 314b, 327a 426 ZGB 17/18 BG HAÜ 544 Abs. 1 bis ZGB	Kindeschutzmassnahmen – Anordnung, Änderung, Aufhebung von Kindeschutzmassnahmen – Anordnung Erziehungsbeistandschaft – Aufhebung Erziehungsbeistandschaft – Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht (Platzierung) – Umplatzierung – Wiederherstellung Aufenthaltsbestimmungsrecht (Rückplatzierung) – Übernahme von Massnahmen – Verlängerung ärztliche FU (keine Gebühr, wenn die ärztliche FU nicht verlängert wird) – Periodische Überprüfung der Unterbringung (keine Gebühr, wenn die weitere Unterbringung nicht bestätigt wird) – Anordnung/Aufforderung Mediation – Beistandschaft Feststellung Vaterschaft / Unterhalt – Anordnungen nach BG HAÜ – Vollzug gerichtliche Anordnungen – Beistandswechsel ohne Anhörung mit Anhörung (keine Gebühr bei Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen)	500 500 500 500 500 300 * 300 * 300 300 * 500	1 000 1 000 1 000	
318-325 ZGB	Kindesvermögen – Anordnungen, Weisungen etc.			

* Pauschalgebühr



Gesetzes- grundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Aufwand, Schwierigkeit, Bedeutung		
		Tief 200 – 1 000	Mittel 1 000 – 5 000	Hoch 5 000 – 10 000
	Erwachsene			
266 ZGB	Adoption – Aussprechen der Adoption (unbegründet)		1 000	
360 ff. ZGB	Vorsorgeauftrag – Entgegennahme und Aufbewahrung – Validierung – Einschreiten etc.	150 * 800		
373 ZGB	Patientenverfügung – Einschreiten etc.			
376 ZGB	Vertretung durch Ehegatte / eingetragene Partner – Ausstellung Urkunde – Zustimmung zu ausserordentlicher Vermögensverwaltung (vgl. nachfolgend Art. 416 f. ZGB / VBVV) – Einschreiten etc.	500		
381 ZGB	Vertretung bei medizinischen Massnahmen – Einschreiten etc.			
385 ZGB	Aufenthalt in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen – Einschreiten etc.			
392 ZGB	eigene Vorkehrungen der KESB			
393 ff. ZGB	Beistandschaften – Anordnung, Änderung, Aufhebung von Erwachsenenschutzmassnahmen – Anordnung Beistandschaft 394/395 ZGB – Aufhebung Beistandschaft 394/395 ZGB – Übernahme von Massnahmen – Beistandswechsel ohne Anhörung – Beistandswechsel mit Anhörung (keine Gebühr bei Beistandswechsel aus organisatorischen Gründen)	500 500 300 * 500	1 600	
426 ff. ZGB	Fürsorgerische Unterbringung – Unterbringung, Zurückbehaltung, Entlassung – Verlängerung ärztliche FU Kollegialanhörung – Einzelanhörung (keine Gebühr, wenn die ärztliche FU nicht verlängert wird) – periodische Überprüfung der Unterbringung – (keine Gebühr, wenn die weitere Unterbringung nicht bestätigt wird) – ambulante Massnahmen	500	1 500 1 000	
403 ZGB 449a ZGB	Vertretung – bei Verhinderung oder Interessenkollision – Verfahrensbeistand, sofern nicht unentgeltlich	je 300 *		

* Pauschalgebühr



Gesetzes- grundlagen	Vorkehrungen / Aufgaben KESB	Aufwand, Schwierigkeit, Bedeutung		
		Tief 200 – 1 000	Mittel 1 000 – 5 000	Hoch 5 000 – 10 000
	Mitwirkung und Aufsicht			
318, 405, 553 ZGB	Inventaraufnahme – Besitzstandinventar – Nachlassinventar – Inventar Kindesvermögen	500 800 500		
318, 415, 425 ZGB	Berichtsprüfung – Bericht mit Rechnung – Bericht ohne Rechnung – Bericht Kindesvermögen	800 400 300		
416 f. ZGB VBVV	Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften – Liegenschaftenverkauf – Erbteilungsvertrag – Wohnungsliquidation ohne Anhörung mit Anhörung – Betreuungsvertrag – Vermögensausscheidung und Verfügungsrechte (VBVV) – Bewilligungen (VBVV) – Vermögensverwaltungsverträge (Art. 416 ZGB) – Depotgebühren für Aufbewahrung von Vermögenswerten (pro Hinterlage, für 2 Jahre)	300 * 500 200 * 200 * 100 300 100-200	1 200 1 200	
385, 419 ZGB	Beurteilung von Beschwerden			

* Pauschalgebühr



Anhang II: Gebührenauflegung bei Vertretungsbeistandschaften / Statusprozessen

Art. 306 Abs. 2 ZGB, Strafrechtliche Delikte innerhalb der Familie; Polizei / Staatsanwaltschaft beantragt Beistandschaft für Kind

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	Einstellung/Freispruch: Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an beide Elternteile Verurteilung: Auferlegung (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an verurteilten Elternteil

Art. 306 Abs. 2 ZGB, Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft nach Art. 256 ZGB

Ehemann klagt gegen Mutter und Kind:

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>Kläger obsiegt</u> : Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Mutter <u>Kläger unterliegt</u> : Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Kläger

Kind klagt gegen Ehemann und Mutter:

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>KlägerIn obsiegt</u> : Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) je hälftig an Mutter und Ehemann <u>KlägerIn unterliegt</u> : (umständehalber) keine Gebühr (Gebühr für Anordnung auf Amtskasse) (wird faktisch nicht vorkommen, da Kind nur klagt, wenn Vaterschaft durch DNA belegt ist)

Art. 306 Abs. 2 ZGB, Anfechtung der Vaterschaftsanerkennung nach Art. 260a ZGB

Anerkennender klagt gegen Kind:

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>Kläger obsiegt</u> : (umständehalber) keine Gebühr (Gebühr für Anordnung auf Amtskasse) <u>Kläger unterliegt</u> : Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Kläger

Kind klagt gegen Anerkennenden:

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>KlägerIn obsiegt</u> : Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Anerkennenden <u>KlägerIn unterliegt</u> : (umständehalber) keine Gebühr (Gebühr für Anordnung auf Amtskasse) (wird faktisch nicht vorkommen, da Kind nur klagt, wenn Vaterschaft durch DNA belegt ist)



Mutter oder Dritte klagen (die Klage richtet sich gegen den Anerkennenden und das Kind):

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>KlägerIn obsiegt:</u> Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Anerkennenden, <u>KlägerIn unterliegt:</u> Auferlegung Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an KlägerIn

Art. 308 Abs. 2 ZGB, Feststellung Vaterschaft

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	<u>Feststellung Vaterschaft:</u> Auferlegung der Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an beide Eltern <u>Keine Feststellung Vaterschaft:</u> Auferlegung der Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) an Mutter

Art. 308 Abs. 2 ZGB, Kinderunterhalt

Anordnung	Auferlegung der Gebühren (pauschal 300) an beide Eltern
Aufhebung	<u>Gerichtsverfahren wird notwendig</u> Auferlegung der Gebühren (pauschal 300) je nach Prozessausgang an Vater, Mutter oder beide Eltern <u>Abschluss eines Unterhaltsvertrags</u> Auferlegung der Gebühren (pauschal 300) beide Eltern

weitere Beistandschaften nach Art. 306 oder Art. 308 ZGB (z.B. für Namensänderung)

Anordnung	Festlegung Gebühren (pauschal 300) Verschiebung der Auferlegung auf SB
Aufhebung	Auferlegung der Gebühren (pauschal 300 [+300 für Anordnung]) je nach Prozessausgang an Vater, Mutter oder beide Eltern